

Information

BMF - III/11 (III/11)

Geschäftszahl: 2022-0.902.888

21. Dezember 2022

Information zu der am 1. Jänner 2023 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900)

Die in [§ 2 Abs. 1 Z 9 KfzStG 1992](#) enthaltene Steuerbefreiung wurde mit Wirkung vom
1. Jänner 2023 geändert und lautet nunmehr:

„9. Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff)
einen CO₂-Emissionswert von 0 g/km aufweisen;“

Diese Änderung wurde bereits in die Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900)
eingearbeitet. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die letzte Organisationsänderung der
österreichischen Abgabenbehörden (Zollamt Österreich) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 21. Dezember 2022